

**Einfuhrverbote und Einfuhrbeschränkungen in Oesterreich und Deutschland.** Von Dr. Otto Müller, Vorstand der Verkehrsstelle des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft, erhalten wir über die für die Kaufmannschaft wichtige Frage der Einfuhrverbote und Einfuhrbeschränkungen in Oesterreich und Deutschland folgende Darstellung: Alle kriegsführenden Staaten haben zu Beginn des Krieges Ein- und Durchfuhrverbote erlassen, welche hauptsächlich aus militärischen Gründen den Import und den Transitverkehr von Waffen und Munition zu verhindern bestimmt waren. Einen andern Charakter hatten die in der Folge erlassenen Einfuhrverbote Oesterreichs und Deutschlands. Sie bezweckten, den Abfluß gewisser Erzeugnisse des feindlichen Auslandes, welche man als Luxuswaren zu bezeichnen pflegt, im Inlande unmöglich zu machen; so hatten Oesterreich und Deutschland Einfuhrverbote erlassen für natürliche und künstliche Blumen, für Seidenkleider, Frauenhüte, zugerichtete Schmudefedern, leonische Waren, Parfümerie, Meeresschaum, Schildpattwaren, für Hummer, Champignons, gebrannte geistige Flüssigkeiten usw. Den Abfluß dieser relativ hochwertigen, zum Teile auch leicht verderblichen und somit abflußbedürftigen Güter in unsere Länder zu unterbinden, war der Hauptzweck dieser Einfuhrverbote. Derselbe Gedanke liegt wohl auch den neuesten Einfuhrverboten und Einfuhrbeschränkungen Oesterreichs und Deutschlands zugrunde, aber diese Verbote verfolgen noch einen andern Zweck: die Verbesserung unserer Zahlungsbilanz und damit die Erhaltung und Besserung der inländischen Valuta. Der Kreis der gesperrten Artikel ist demnach erweitert, es sind nicht mehr Luxuswaren allein, sondern auch Artikel, die im Inlande begehrt und gebraucht werden. Die Einschränkungen beziehen sich weiter nicht nur auf das feindliche Ausland, sondern sie richten sich entweder direkt (in Deutschland) oder mittelbar (in Oesterreich) auch gegen die befreundeten und neutralen Staaten. Darin liegt der wesentliche Unterschied gegenüber den beiden erstgenannten Gruppen von Einfuhrbeschränkungen. In Oesterreich wurden am 5. Februar

dieses Jahres gleichzeitig zwei Verordnungen erlassen. Die eine ist bloß eine Wiederholung und Erweiterung des schon früher bestandenen Verbotes der Einfuhr aus feindlichen Ländern. Damit jedoch die dort eingeführten Waren auch nicht auf dem Umwege über ein neutrales Land ins Inland gebracht werden, mußten besondere Routen geschaffen werden. Diese bestehen in einer eidemäßigen Erklärung des inländischen Empfängers, daß die Waren nicht aus feindlichen Ländern stammen, und in einer Bestätigung dieser Erklärung je nach der Art der Ware entweder durch eine amtliche Stelle des neutralen Staates oder durch das zuständige österreichisch-ungarische Konsulat. Bei der Einfuhr von Textilstoffen insbesondere muß diese Erklärung dahin lauten, daß auch die Gespinnstwaren (Gewebe, Spigen usw.), aus denen sie zusammengesetzt sind, nicht in den feindlichen Gebieten hergestellt oder veredelt sind. Die zweite Verordnung aber erstreckt sich nicht nur auf Waren aus dem feindlichen Ausland, sondern auch auf solche aus den befreundeten und neutralen Staaten. In Oesterreich ist kein formelles Einfuhrverbot für diese Waren erlassen worden, sondern die Einfuhrbeschränkung soll durch eine Erhöhung der Zollzahlung erreicht werden. Für die in der Verordnung vom 5. Februar genannten Artikel wird die Zollgoldanwendung nicht mehr zugelassen. Es ist also für diese Waren der Zoll stets in effektiven Goldmünzen zu entrichten, und zwar in Abänderung der Bestimmungen des Zolltarifgesetzes auch für Beträge unter 10 K. gegen Rückstellung der Restbeträge in Teilmünzen der Kronenwährung. Dies bedeutet nunmehr eine schwere Einschränkung der Einfuhr dieser Artikel, da wenig gemünztes Gold im Inland im Umlauf ist, da ferner nur bestimmte Münzsorten angenommen werden und dies zu einem in der seinerzeitigen Verordnung festgelegten Kurse, der gegenüber dem heutigen Kurse weit zurücksteht. In der Verordnung vom 5. Februar sind Waren angeführt, die für viele inländische Gewerbebetriebe deshalb von Bedeutung sind, weil sie erst nach einer Verarbeitung entweder im Inlande abgesetzt oder nach einer Veredlung ins Ausland gebracht werden sollen. Ob die Einfuhr von Einfuhrbeschränkungen für diese Art von Waren, an welchen entweder ein Arbeitswert hängt oder für welche ein Exportinteresse besteht, gerechtfertigt ist und ob hiedurch der vornehmliche Zweck, der Schutz der inländischen Valuta, erreicht wird, bleibt fraglich und wird sicherlich erst die Zukunft lehren. Deutschland ist zum Teile weitergegangen. Dort wurden Einfuhrverbote erlassen sowohl für Waren aus feindlichen Ländern als auch für solche aus neutralen und befreundeten Staaten. Deutschland glaubt, für eine solche Maßnahme eine Stütze in seinen Handelsverträgen zu finden, in denen die Bestimmung enthalten ist, wonach Einfuhrverbote erlassen werden können „in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse unter außerordentlichen Umständen“. Allein das Verbot ist in doppelter Hinsicht weniger einschneidend. Einerseits wurde bei der Auswahl der Artikel auf die inländischen Betriebe insoweit Rücksicht genommen, als zum großen Teile nur „fertige Waren“ von der Einfuhr ausgeschlossen werden. (Es wurde zum Beispiel nicht für Seidengewebe, sondern für die genähten Gegenstände aus Seide die Einfuhr gesperrt.) Andererseits wurden bis zu gewissen Wertgrenzen die Zollstellen, bei dem Warenwerte einer Sendung über 500 Mark der Reichskommissär für die Ausfuhr und Einfuhrbewilligung ermächtigt, in „unbedeutlichen Fällen“ Ausnahmen zu gestatten. Es ist anzunehmen, daß in allen Fällen, in denen ein volkswirtschaftliches Interesse besteht, Waren mit dem befreundeten und neutralen Ausland auszutauschen, solche Einfuhrbewilligungen werden erteilt werden. Schon aus der Stellungnahme der deutschen Konfektionsbranche in dem Organ „Damenpuh“ ersieht man, daß die plötzliche Unterbrechung des Bezuges von bestimmten Waren aus Oesterreich, welche sich anderweitig nicht ersetzen lassen, unerwünscht war, und daß die Wiederherstellung der bisherigen Beziehungen dringend verlangt wird.“